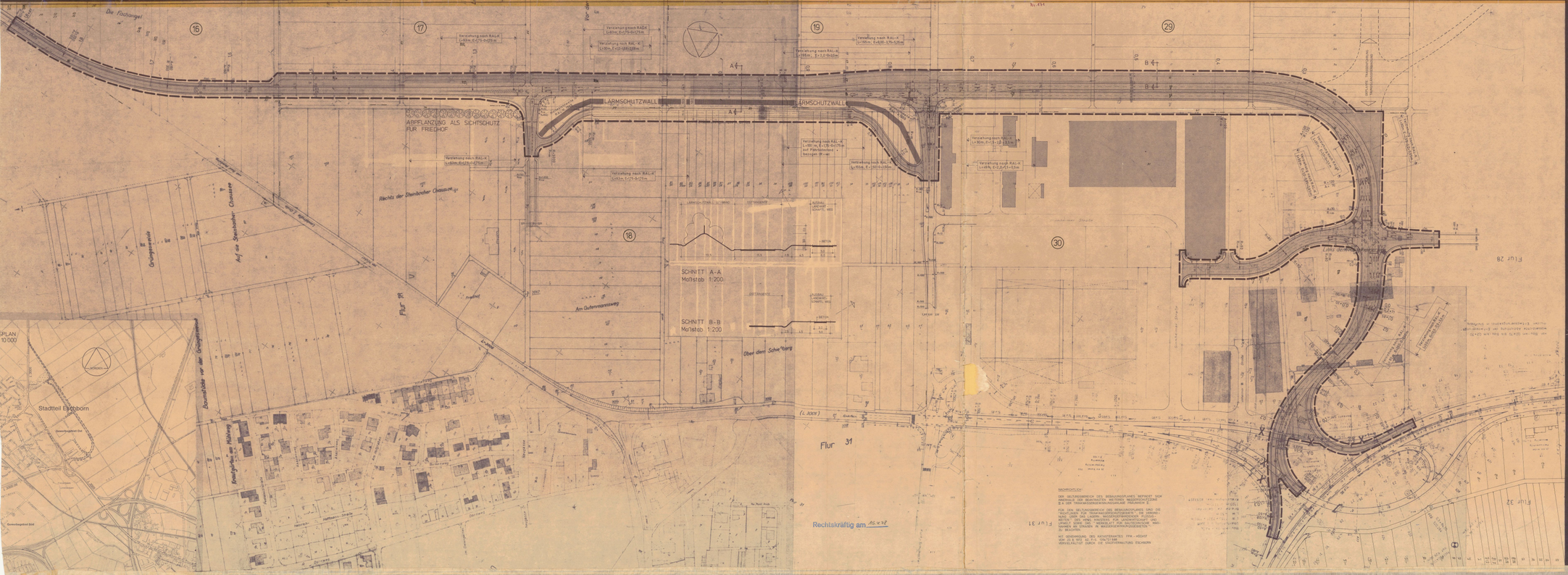

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE
- VORH. BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- LÄRMSCHUTZWALL

FESTSETZUNGEN IM TEXTTEIL

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus seiner zeichnerischen Darstellung

2. Art der Nutzung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind als Verkehrsflächen festgesetzt

3. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen (Straße) wird unter Bezugnahme an den natürlichen Geländeverlauf aufgrund nachfolgend aufzustellender Detailplanungen festgelegt, wobei im Bereich der Lärmschutzwälle die Höhenlage der Straße mindestens 1,0 m über der Höhe eines Abstandes der Straße um ca. 1,0 m unter natürlichen Terrain verflogen wird.

4. Für den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwall ist eine Höhe von 4 m über Straßenoberkante, eine Breite der Fläche auf 4 Meter Böschungsneigung mit 1:1,5 vorgesehen. Auf dem Wall soll eine 2,5 m hohe Lärmschutzwand errichtet werden. Die Höhe der Lärmschutzwälle (Bezeichnung "Te Böschungen Ost") wird die Tresse der Ostumgehung um 1,5 m projektiert den weitgehenden Terrain angepaßt.
Die bestehenden Bäumlingen des Lärmschutzwalles sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörden von mind. 12 m Höhe abzupflanzen.

BBauG Bundesbaugesetz
BauNVO Baunutzungsverordnung
HBO Hessische Bauordnung

MERKMITTEILUNG

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BEFINDET SICH INNERHALB DER BEANSPRUCHTEN WESTERN WASSERGEWINNUNGSZONE III B DER TRINKWASSERGEWINNUNGSANLAGE FRAUWIESE II.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DES GRUNDWASSERS UNTER DEN LAGERN, WASSERSCHUTZBEREICHEN FLUSSWASSERN DES HESS. MINISTERS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, LANDESPLANUNG UND UMWELT VOM 18.12.1974 (STAATSANZEIGER FÜR HESSEN) AN GRUNDEN IN WASSERWIRTSCHAFTSBEREICHEN ZU BEACHTEN.

NACH VERORDNUNG DES KATASTERAMTES FFM - HÖCHST VOM 23.5.1972 AZ. P.-V. 134/72/88
VERVIELFÄLTIGT DURCH DIE STADTVERWALTUNG ESCHBORN

GEÄNDERT ☐ ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr. 170,2
Rechtskraft am

1

STADT ESCHBORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 121

FÜR DEN BEREICH DER ERWEITERUNG
- 4. Änderung der Bebauungsplan Nr. 152 u. 16

im Maßstab 1 : 1000

Aufgestellt durch das Stadtplanungsamt Eschborn
im Januar 1976

Amtsleiter ... Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Katasteramt vom Aug. 1976
Frankfurt am Main-Höchst, den 18. Nov. 1976

Katasteramt ... Siegel

Vermessungsschalter

Nach Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange öffentlich in der Zeit
vom 20.9.1976 bis einschl. 22.10.1976

Eschborn, den 29.11.1976

Der Bürgermeister ... Siegel

Um der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen am 8.11.1976
Eschborn, den 29.11.1976

Der Bürgermeister ... Siegel

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Az.)
Darmstadt, den

Der Regierungspräsident
in Darmstadt ... Siegel
Az. II 31.2-61 d 10/76
Darmstadt, den 16.2.1977
Im Auftrag
Der Stellv. Regierungspräsident

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit
vom ... bis einschl. ...
im Rathaus der Stadt Eschborn öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am ... ortsüblich
durch Tageszeitungen in der Presse gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist somit rechtsverbindlich.

Eschborn, den

Der Bürgermeister ... Siegel

Rechtskräftig am 15.4.76

Nr. 414